Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 8

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aller Objette hat sofort nach Schluß ber Ausstellung zu beginnen.

7. Besondere Vorschriften. Die nähern Bestimmungen betreffend Anmeldung und Zulassung, Verpackung, Transport und Installation der Ausstellungsgegenstände, die Aufsicht und Verwaltung 2c. werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den leitenden Ausschuß, durch das Orsganisations-Komitee im Einverständnis mit den Ausstellungsbehörden sestgestellt.

Dasselbe hat bem Zentralborstand bis Ende 1895 ein betailliertes Budget und bis Ende 1896 Bericht und Rechenung vorzulegen.

Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des Zeutralverbandes des zürcherischen Gewerbevereins vom 10. Mai nahm den allgemeinen Streiksituationsbericht entgegen. Es wurde konstatiert, daß der Malerstreik erfolglos verlaufen sei und daß der Borstand eine Eingabe an die Regierung und an den Stadtrat gemacht habe, es möchten gegen die sich in jüngster Zeit mehrenden Ausschreitungen schärfere Polizeimaßregeln angewendet werden. Diese Eingabe wird sanktioniert und beschlossen, je nach dem Bescheid eine Delegiertens oder eine allgemeine Meisterversammlung zur weitern Beschlußfassung einzuberufen. Die streikenden Schreinerarbeiter haben Stadtspräsibent Pestalozzi um eine allfällige Schlichtung angesgangen.

Zum Zürcher Schreinerstreif. Man schreibt der "N. 3.3." zur Charakteristik des gegenwärtigen Schreinerstreiks: Für unfer Burcher Bublikum mag folgendes Schreinerstücklein einiges Interesse haben. Ein 68jähriger Zürcher Bürger, Bodenleger, ift infolge bes Schreinerftreit's ohne Beschäftigung; ein so alter Mann hat es natürlich doppelt schwer, in solcher Beit Arbeit zu bekommen, wenn er auch noch fo gern arbeiten wurde. Nun machte ihm biefer Tage ein ftreikender Schreiner (Deutscher) folgendes lodende Anerbieten: Ihr lagt Guch bei einem Schreiner zum Schein als Arbeiter einstellen; bann kommen wir und holen Euch von der Arbeit weg und geben Euch alle Samstage 14 Fr. aus der Streikkaffe. Dafür müßt Ihr aber ju uns halten und in ben Werkftätten herumgehen und die arbeitenden Schweizer gum Streifen überreben. Denn es macht viel mehr Effett, wenn fo ein alter Schweizer Arbeiter in grauen Haaren zu seinen Landsleuten kommt und sie überredet, als wenn junge Deutsche bies thun. -Der wackere Zürcher aber entgegnete: Und wenn Ihr mir 50 Franken gahlen würdet, fo laffe ich mich zu einem folchen Galgengeschäft nicht taufen. Lieber barben! Blaft mir ben Hobel aus!

Der Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern hatte in seiner Versammlung vom 7. ds. sich mit der Gin= führung der gewerblichen Schiedsgerichte zu befassen. Der Gemeinderat erließ nämlich ein Kreisschreiben, in welchem fich die intereffierten Berufsleute, Meifter und Arbeiter, erklären follten, ob fie die gewerblichen Schieds= gerichte in der Stadt Bern einführen wollen ober nicht. Großrat Sigerist referierte namens einer fünfgliedrigen Kom= mission (2 Meister, 2 Arbeiter und herr Blom, Direktor bes fantonalen Gewerbemufeums). Der handwerter- und Gewerbeverein hatte feinen Grund, die gewerblichen Schiedsgerichte von der hand zu weisen, nachbem er dieselben über ein Bierteljahrhundert gewünscht. Es wurde daher einstimmig in ber Gingabe an ben Gemeinderat die Ginführung gewünscht. Gr. Blom machte eine Zusammenftellung von feche Gruppen, welche folgende Berufe und Gewerbe in fich ichließt:

- 1. Gruppe: Nahrungs- und Genugmittel (chemische Inbuftrie), Wirtschaftswesen.
- 2. Gruppe: Tegtilinduftrie (Befleidung und But).
- 3. Gruppe: Erdarbeiten und Hochbau.
- 4. Gruppe: Holzbearbeitung.

- 5. Gruppe: Metallbearbeitung.
- 6. Gruppe: Papierindustrie (graphische Gewerbe).

Es foll noch eine Gruppe für das Transport: und Berstehrswesen, sowie für den Handel geschaffen werden.

Die dritte Frage des gemeinderätlichen Kreisschreibens wurde dahin beantwortet, es seien für die 3. Gruppe (Erdarbeiten und Hochbau) 20 Beisitzer (10 Meister und 10 Arbeiter) aufzustellen; für die übrigen Gruppen 16 Beisitzer (8 Meister und 8 Arbeiter).

Die vierte Frage betraf die Besolbung der Obmänner, des Centralsekretärs und dessen Stellvertreters. Das Honorar wurde festgesett: Obmann 5 Fr., Centralsekretär 4 Fr., Beisiger 2 Fr. pro Sigung.

Die Eingabe murbe mit bem bernischen Handels= und Industrieverein vereinbart; in letter Stunde munschte Hr. G. Bezolt namens ber volkswirtschaftlichen Kommission bes Einwohnervereins sich ebenfalls anzuschließen, so daß der Gemeinderat die Eingabe von drei Bereinen unterzeichnet erhält.

Der st. gallische Gewerbeverband hat auf bie Ansregung des Gewerbevereins St. Gallen hin anläglich der ersten Beratung des Hypothetargesetzt die Forderung aufgestellt, daß die Arbeit der Bauhandwerter in erster Linie durch hypothetarische Verschung murde in der gestellt werden könne. Diese Forderung wurde in der ersten Lesung des Gesetzs nur ungenigend berücksichtigt. Der Gewerbeverein St. Gallen hat daher am 4. d. diese Frage neuerdings besprochen und besichlossen, dem kantonalen Verbande ein weiteres Vorgehen im Sinne folgender zwei Anträge zu befürworten:

In Art. 26 bes Entwurfes (1. Beratung) ift zwischen Alinea 1 und 2 ein Alinea folgenden Wortlautes einzuschieben: Die gleiche Berechtigung steht auch ohne urkundslichen Ausweis den Bauunternehmern und Bauhandwerkern für Forderungen zu, welche infolge von Ausführung von Neudauten und Umbauten entstanden sind. Die Vormerkung des Pfandrechtes und die nachfolgende Schuldverschreibung darf in diesem Falle nur auf das betreffende Werk samt Zubehörden erfolgen.

Art. 2, Alinea 1 berselben Ausgabe soll lauten: Gegen alle Schuldverschreibungen kann innert 14 Tagen seit Erskanntnis berselben, ben Tag ber letteren nicht gerechnet, von benzeinigen Einsprache erhoben werben, welche sich durch bie Berpfändung gefährdet glauben.

Ban=Chronif.

Bauwesen in Zürich. Das Preisgericht zur Beurteilung ber für Erweiterung der Sammlungs- und Ausstellungs- lokalitäten im Künstlergütli eingegangenen Pläne hat von der Zuteilung eines ersten Preises abgesehen, weil keines der eingegangenen Projekte unverändert der Künstlergesellschaft empfohlen werden konnte. Ein zweiter Preis von 1000 Fr. ift herrn Architekt hermann Reutlinger, ein britter von 600 Fr. herrn Architekt Koch-Abegg und ein Honorar von 400 Fr. herrn Architekt hermann Stadler zugesprochen worden. Die Pläne werden demnächst im Künstlergut zur Ausstellung gelangen.

Der Ban der Dolderbahn beginnt in den nächsten Wochen. Der Betrieb wird im Frühjahr 1895 eröffnet. Die Restaurationsgebände, welche bekanntlich an der Waldelisser oberhalb der jetigen Dolderwirtschaft planiert werden, kommen noch im heurigen Jahre in Bau. Die Restauration wird innen und im Freien zusammen 2000 Personen Sitzpläge bieten und von einem 5000 Quadratmeter großen Park umgeben sein. Der Wildpark, bessen Errichtung definitiv gesichert ist, wird 100 Jucharten groß und Fels, Wald, Wiesen, Weier und Schluchten umfassen, also vorausstächtlich sehr romantisch werden. Als Terrain für das Hotel, bessen